

Telefon: 0 233-39716
Telefax: 0 233-39889

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Temporäre
Verkehrsordnungen
Servicebüro Film,
Veranstaltungen
KVR-III/35

Neuregelung des Verkehrs bzw. des Anwohnerparkens während der Wiesn

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02588 der Bürgerversammlung
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15788

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 17.09.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, eine Neuregelung des Verkehrs bzw.
des Anwohnerparkens während der Wiesn zu schaffen.

Hierzu wurden konkrete Vorschläge gemacht, die seitens der Festleitung und den zuständi-
gen Behörden auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen sind.

Ausgangslage:

Für das Münchner Oktoberfest besteht ein umfangreiches Sicherheits- und
Verkehrskonzept, welches jedes Jahr in enger Abstimmung zwischen den zuständigen
städtischen Referaten und der Polizei angepasst wird.

Ziel ist es, die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher des Oktoberfestes zu erhöhen
und den Verkehr im Umfeld des Oktoberfestes aufrecht zu erhalten, ohne die
Anwohnerinteressen hintanzustellen.

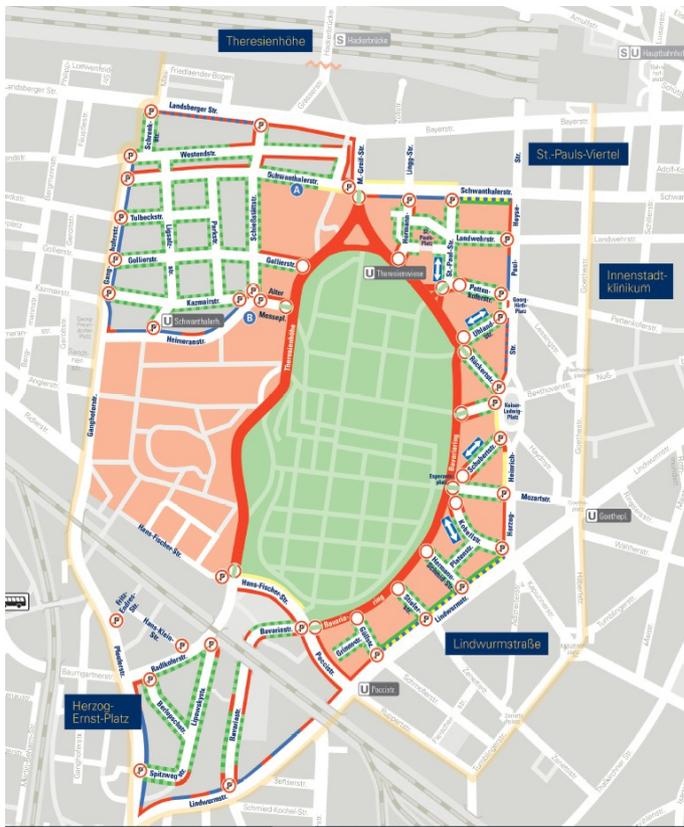
Sowohl die Festleitung des Oktoberfestes, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, wie auch
alle anderen zuständigen Behörden weisen in Pressemitteilungen sowie in Internet- und
Social-Media-Auftritten deutlich und unmissverständlich darauf hin, dass keine Parkplätze
im Umfeld des Oktoberfestes für Pkw zur Verfügung stehen.

Leider verzichtet dennoch ein gewisser Anteil an Besucherinnen und Besucher des Oktoberfestes nicht auf die Nutzung des eigenen Pkws und versucht im nahen Umfeld des Oktoberfestes einen Parkplatz zu finden.

Um die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner im direkten Umfeld des Oktoberfestes von diesem zusätzlichen Parkdruck zu entlasten, werden Teile der Parklizenzbereiche in eine „reine Bewohnerparkregelung“ umgewandelt. Laut Stadtratsbeschluss werden die beiden letzten Bereiche ohne Parklizenzierung („Hans-Fischer-Straße“ und „Hans-Klein-Straße“) künftig in bestehende Parklizenzbereiche integriert. Die geplante Umsetzung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2020.

Mit der eingeführten Parklizenzierung ist es für Auswärtige nur noch eingeschränkt möglich in den betroffenen Straßen zu parken.

Der Umgriff des Bewohnerparkens ist dem beigefügten Lageplan (grüngestrichelter Bereich) zu entnehmen:



Legende:

- grüner Bereich: Festgelände
- dunkelroter Bereich: Mittlerer Sperrring
- hellroter Bereich: Äußerer Sperrring

Parkregelungen:

- grüngestrichelter Bereich: Bewohnerparken
- blauer Bereich: Mischparken
- gelber Bereich: Taxistandplatz
- roter Bereich: bestehendes Haltverbot

Die bestehende unterjährige Beschilderung wird für den Zeitraum des Oktoberfestes angepasst.

Mit der Umwandlung dieser Straßenzüge in „reines Bewohnerparken“ befindet man sich bereits am oberen zulässigen Grenzbereich. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Bewohnerparken des Bundesministeriums für Verkehr dürfen in einem Parklizenzengebiet zwischen 9 und 18 Uhr lediglich 50 % und zwischen 18 und 9 Uhr 75 % der Stellplätze für Bewohner reserviert werden.

In den direkt angrenzenden Bereichen (betreffend StBez. 8: z.B. westlich Ganghoferstraße) gilt weiterhin die bestehende Parkraumbewirtschaftung.

Sowohl die Kommunale Verkehrsüberwachung wie auch das Polizeipräsidium München verstärken zum Zeitpunkt des Oktoberfestes die Überwachung nach den jeweiligen personellen Möglichkeiten. Die Statistiken sowohl der Kommunalen Verkehrsüberwachung, wie auch des Polizeipräsidiums München, weisen eine hohe Kontrolldichte und eine Vielzahl an Ahndungen von Parkverstößen auf.

Laut dem Erfahrungsbericht zum Oktoberfest 2018 erfolgten allein 9.453 Verwarnungen (2017: 9.095) von Seiten der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Umfeld des Oktoberfestes.

Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden auf Grundlage des bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges von den Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeitern geahndet. Der für Bayern gültige Bußgeldkatalog weist Beträge von 15 bis 35 EURO für Falschparken aus. Eine Erhöhung der Verwarnungsgelder durch Kommunen ist rechtlich nicht möglich. Diese kann nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Der Deutsche Städtetag fordert regelmäßig die Anpassung der Höhe der Bußgelder bei Parkverstößen, um die Wirkung der Ahndung von Vergehen zu erhöhen. Der Bund hat angekündigt, den Bußgeldkatalog zu evaluieren. Das Land Bayern wird nach Aussagen aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration diesen Prozess konstruktiv begleiten und u.a. Vorschläge der Landeshauptstadt München zur Erhöhung von Bußgeldern bei unberechtigtem Parken, z.B. auf Schwerbehinderten-Parkplätzen oder vor Feuerwehrezufahrten, einbringen.

Das Abschleppen ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge ist eine polizeiliche Maßnahme nach dem Polizeiaufgabengesetz.

Dort, wo es rechtlich möglich ist, werden Fahrzeuge abgeschleppt. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass konkrete Gefahren, wie das Verparken von Feuerwehranfahrtszonen, oder Störungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wie etwa das Beparken von Behindertenparkplätzen, Gehwegen und Engstellen, bei den Abschleppvorgängen zu priorisieren sind. Laut Erfahrungsbericht des Polizeipräsidiums München wurden im Jahr 2018 über 600 Abschleppungen im Nahbereich des Oktoberfestgeländes durchgeführt.

Prüfung vorgeschlagener Maßnahmen aus Bürgerversammlungsempfehlung:

Die Forderung, ein generelles Einfahrverbot für Nichtanwohner innerhalb des Mittleren Rings einzuführen, ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates aus mehreren Gründen weder verhältnismäßig noch praktikabel und kann daher nicht umgesetzt werden.

Zunächst stellt es sich schwierig dar, den Personenkreis zu definieren, der in den festzulegenden Bereich während des Oktoberfestes einfahren darf. Die Begriffe „Anwohner“ / „Nichtanwohner“ sind für eine notwendige Kontrolltätigkeit nicht zielführend. Neben dem Personenkreis, der über die Kommunale Verkehrsüberwachung für die Parklizenzzgebiete einen Bewohnerparkausweis besitzt, müssten auch all jene Anwohnerinnen und Anwohner einen gesonderten Ausweis erhalten, die einen Stellplatz (z.B. Tiefgarage, Hinterhof) auf Privatgrund im definierten Bereich besitzen. Mit einem generellen Einfahrverbot wäre auch jegliche Zufahrt in den Sperrbereich für Besucherinnen und Besucher der Anwohner während des Oktoberfestes ausgeschlossen. Der große Personenkreis, der aus beruflichen und gewerblichen Gründen in diesen Bereich einfahren muss, wäre ebenso ausgeschlossen.

Eine Sperrbeschilderung mit dem Zusatz „Anlieger frei“ würde, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zwar grundsätzlich ein geeigneteres milderes Mittel darstellen. Jedoch ist die Einfahrt in einen solch großen definierten Bereich (innerhalb Mittlerer Ring) faktisch nicht kontrollierbar und wäre daher in der Praxis nahezu wirkungslos. Denn eine Beschilderung mit „Anlieger frei“ wird erfahrungsgemäß nicht verhindern, dass weiterhin Fahrzeuge in das Gebiet einfahren, um sich dort einen Parkplatz zu suchen. Daher sieht das Kreisverwaltungsreferat es weiterhin als zielführend an, oben beschriebenes begrenztes Gebiet im Umgriff des Oktoberfestes zu definieren, und die Parkregelung zu Gunsten der Anwohnerinnen und Anwohner zu ändern. Die entsprechende Parkregelung kann, im Gegensatz zu einem definierten Sperrbereich mit dem Zusatz „Anlieger frei“, praktikabel kontrolliert und Verstöße können entsprechend geahndet (auch durch mögliche Abschleppungen) werden.

Eine von den betroffenen Bezirksausschüssen (BA 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, BA 06 Sendling, BA 08 Schwanthalerhöhe) gewünschte flächenmäßige Ausweitung der reinen Bewohnerparkregelung, wäre neben den bereits genannten rechtlichen Vorgaben aufgrund fehlender Personalressourcen zur Überwachung nicht praktikabel. Eine Ausweitung der Flächen würde eine Ausdünnung der Kontrolldichte zur Folge haben. Eine personelle Erhöhung an Kontrollen zu den Vorjahren kann weder von der Kommunalen Verkehrsüberwachung noch vom Polizeipräsidium München in Aussicht gestellt werden.

Ebenso muss bei einer Forderung nach einer Ausweitung des „reinen Bewohnerparkens“ berücksichtigt werden, dass weiterhin Parkmöglichkeiten für Auswärtige aufgrund vorhandener Gewerbebetriebe zur Verfügung gestellt werden müssen. Die vor Ort befindlichen Gewerbebetriebe (Arztpraxen, Büroeinheiten oder öffentliche Einrichtungen) sind – auch während des Oktoberfestzeitraumes – darauf angewiesen, dass ihre Kundinnen und Kunden sowie Lieferanten in unmittelbarer Nähe einen Parkplatz auf öffentlichem Verkehrsgrund vorfinden können.

Um den Vorschlag einer deutlicheren Beschilderung aus der Bürgerversammlungsempfehlung aufzunehmen, wird dieses Jahr erstmalig eine zusätzliche nichtamtliche Hinweisbeschilderung an den einmündenden Straßen folgender Hauptstraßen im Umfeld des Festgeländes angebracht:

Landsberger Straße, Schwanthalerstraße, Paul-Heyse-Straße, Kaiser-Ludwig-Platz, Herzog-Heinrich-Straße, Lindwurmstraße, Pfeuferstraße und Ganghoferstraße.

Muster nichtamtliche Hinweisbeschilderung:



Mit dieser zusätzlichen Beschilderung sollen insbesondere ortsunkundige Kraftfahrzeugführer, mit einem mehrsprachigen Text, darauf hingewiesen werden, dass keine Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Zusätzlich werden an den großen Einfallstraßen des Mittleren Sperrringes in das Westend Hinweisschilder für den Zeitraum des Oktoberfestes aufgestellt, die darauf hinweisen, dass keine Parkmöglichkeiten im Umfeld des Oktoberfestes zur Verfügung stehen.

Für die weiteren Vorschläge aus der Bürgerversammlungsempfehlung hat das Kreisverwaltungsreferat von den jeweils zuständigen Stellen folgende Stellungnahmen erhalten.

Die MVG gibt zum Vorschlag betreffend Anreize für öffentliche Verkehrsmittel folgende Stellungnahme ab:

„Zum Thema Anreize:

Das Festgelände ist durch seine zentrale Lage optimal an den ÖPNV angebunden; auch der Hauptbahnhof (insbesondere für Besucher aus der Region) ist fußläufig über einen gut ausgeschilderten Weg rasch erreichbar.

Zum Thema Ausweitungsmöglichkeiten:

Im Oktoberfestverkehr sind bereits heute alle verfügbaren U-Bahn- und Trambahnfahrzeuge sowie Fahr-/Service-/Sicherheitspersonal im Einsatz. Der bereits erheblich verdichtete Fahrplan mit dem damit verbundenen hohen Zug- und Personaleinsatz ist über den begrenzten Zeitraum nur möglich, weil planbare Instandhaltungs- und Revisionsarbeiten vorgezogen oder Wartungs-, Unterhalts- und Bauarbeiten im Netz unterbrochen werden. Eine Taktverdichtung der U-Bahn über das angebotene Maß hinaus ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich. Im U-Bahnverkehr können wegen der langen Fahrgastwechselzeiten an den Bahnhöfen aufgrund des enorm hohen Andrangs keine weiteren Taktverdichtungen gefahren werden; durch die entstehenden längeren Aufenthaltszeiten der Züge an den Bahnsteigen würden sich zusätzliche Züge vermehrt im Tunnel aufstauen und hätten damit keine kapazitätserweiternden Effekte. Ferner haben die neuralgischen Punkte im System (Knotenpunkte in der Innenstadt) bereits im Regelverkehr ihre Leistungsfähigkeitsgrenzen erreicht.

Mit der ab dem kommenden Jahr (2020) in Betrieb gehenden Trambahnlinie 29 entstehen zusätzliche Fahrmöglichkeiten entlang der Achse Willibaldplatz – Bayerstraße – Stadtzentrum. Die MVG wird prüfen, in wie weit diese Linie auch im Oktoberfestverkehr am Wochenende Entlastungseffekte erzielen kann.

Perspektivisch beschafft die MVG sukzessive größere Trambahnfahrzeuge, die höhere Kapazitäten bieten.

Fazit: Eine weitere Leistungsausweitung ist deshalb bei der Tram allenfalls durch die neue Linie 29 möglich. Bei der U-Bahn sind keine Verdichtungsmaßnahmen mehr möglich.

Zu den Themen „kostenloses MVG Wiesn Ticket“ und „kostenloses MVV Wiesn Ticket inkl. P+R & Freigetränk“:

Die MVG-Verkehrsmittel sind während des Oktoberfests bereits voll ausgelastet. Die Tagespreise für P+R sind mit Beträgen zwischen 50 Cent und 1,50 Euro ohnehin gering. Preisanreize im ÖPNV wären daher nicht geeignet, um Verkehrsprobleme während des Oktoberfestes zu verringern.

Die Kombination mit Freigetränken wäre aufgrund der Vielzahl an Wirtsbetrieben auf dem Oktoberfest und den unterschiedlichen Vertriebskanälen/-systemen in der Praxis nicht umsetzbar und außerdem aus den genannten Gründen keine wirksame Maßnahme.

Bezüglich Taktverdichtungen im Regional- und S-Bahnverkehr weist die MVG auf die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH als zuständige Stelle für den Schienenpersonen-nahverkehr im Freistaat Bayern hin.“

Die hierfür zuständige Stelle, S-Bahn München, DB Regio AG, teilt hierzu folgendes mit:

„Seit 1996 ist der Schienenpersonennahverkehr eine Daseinsfürsorgeaufgabe der Bundesländer. Das Fahrplanprogramm zum Oktoberfest wird durch den Freistaat Bayern in Gestalt der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) bei der S-Bahn München bestellt.

Das derzeit bestellte Angebot richtet sich nach der Kapazität der S-Bahn-Station Hackerbrücke. Da diese S-Bahn-Station nur über einen Mittelbahnsteig mit lediglich zwei Treppenabgängen und einem Lift verfügt, ist bei Verkehr mit zweiteiligen Vollzügen im 20-min-Takt die Kapazitätsgrenze zumindest zu den Hauptanreisezeiten teilweise bereits überschritten, so dass einzelne S-Bahn-Züge durchfahren müssen, da der Bahnsteig nicht mehr in der Lage wäre, die aussteigenden Fahrgäste aufzunehmen.

Da die S-Bahn zu den Hauptanreisezeiten bereits im 20-Minuten-Takt verkehrt, gibt es keine zusätzlichen Züge.

Für die Hauptabreisezeiten bestellt die BEG jedes Jahr eine große Zahl zusätzlicher oder im Laufweg verlängerter Züge, um einen durchgehenden 20-Minuten-Takt auch noch spät nachts herzustellen.“

In der Bürgerversammlungsempfehlung wird ebenso auf die ungenügende Radverbindung über die Theresienwiese in die Stadt während Auf- und Abbau des Oktoberfestes hingewiesen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft weist zu diesem Punkt auf den aktuellen Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 07.05.2019 hin, der auszugsweise wie folgt wiedergegeben wird:

„1. Antrag „Längere Aufbauzeiten – sichere Wiesnbaustelle“

Die Herren Stadträte Manuel Pretzl, Otto Seidl, Thomas Schmid, Richard Quaas, Sebastian Schall, Helmut Schmid, Jens Röver, Klaus Peter Rupp, Horst Lischka und Alexander Reissl haben am 11.07.2018 den Antrag Nr. 14-20 / A 04278 gestellt, wonach die Auf- und Abbauzeiten für das Oktoberfest auf die Notwendigkeit einer Ausweitung hin überprüft und angepasst werden.

Für den beantragten Sachverhalt befragte das Referat für Arbeit und Wirtschaft – Fachbereich Veranstaltungen (RAW-FB6) – unter anderem Experten der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsicht, der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Oktoberfestbaustelle. Einhellige Meinung ist, dass durch eine Verlängerung der Auf- und Abbauzeiten die Sicherheit auf der Oktoberfestbaustelle deutlich profitiert. So sind die Hauptgründe für Gefahren auf

Baustellen u.a. sich ständig ändernde Arbeitsbedingungen durch täglichen Baufortschritt, Termindruck und witterungsabhängiges Arbeiten.

Aufgrund der anspruchsvollen Tätigkeiten beim Zeltbau, der eingespielten Abläufe und den immer komplexeren Anforderungen an die Oktoberfestzelte kann mit einer Erhöhung der Arbeitskräfte der Arbeitsablauf nur geringfügig beschleunigt werden. Dagegen kann mit einer Verlängerung der Auf- und Abbauzeit der Zeitdruck verringert, die Baustelle entzerrt, der Verkehr im Umfeld der Theresienwiese entlastet und dadurch insgesamt die Sicherheit erhöht werden. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft schlägt daher vor, die Auf- und Abbauzeit um je eine Woche zu verlängern.

Um die Anwohnerinnen und Anwohnern der Theresienwiese aber nicht stärker mit Sperrungen der Theresienwiese zu belasten, schlägt das RAW-FB6 folgende Kompromisslösung vor, die mit den Aufbaufirmen vereinbart werden konnte:

Die je um eine Woche verlängerte Auf- und Abbauzeit bezieht sich nur auf den Bereich der Festhallen des Oktoberfestes (Baufeld I, siehe Anlage 2). Der Bereich der Oide Wiesn (Baufeld II, siehe Anlage 3) startet mit dem Aufbau erst drei Wochen nach dem Beginn der Bauarbeiten des Oktoberfestes. Dies hat den Vorteil, dass der Südteil länger genutzt werden kann und eine dauerhafte Querung mit kleinem Umweg südlich des Baufeldes I bis Beginn der Sommerferien 2019 sichergestellt ist. Nach Einrichtung des Baufelds II wird wieder die Radlfurt über die Matthias-Pschorr-Straße in Betrieb genommen.

Die Verlängerung der Abbauzeit um eine Woche bezieht sich ebenfalls nur auf den Bereich der Festhallen des Oktoberfestes (Baufeld I). Um die parallel laufenden Aufbauarbeiten des Tollwood-Winterfestivals zu ermöglichen, wird der Bereich des Tollwood bereits ca. 1,5 Wochen früher für die Aufbauarbeiten nutzbar. Der Bereich Oide Wiesn (Baufeld II) ist bereits 2 Wochen vor Ende des Abbaus der Festhallen des Oktoberfestes wieder durch die Anlieger nutzbar.

Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Auf- und Abbauzeiten für das Oktoberfest ist den Anwohnerinnen und Anwohnern der Theresienwiese nicht zumutbar.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (Anlage 1 BA-Satzung). Der Bezirksausschuss wurde um eine Stellungnahme gebeten. Die erstmaligen Stellungnahmen der Bezirksausschüsse 2, 6 und 8 sind als Anlage 4a, b, c dieser Beschlussvorlage beigegeben. Die Bezirksausschüsse 2 und 8 wurden am 25.03.2019 ausführlich über die geplanten Änderungen informiert. Der Bezirksausschuss 6 konnte den Termin nicht wahrnehmen, wurde aber schriftlich informiert. Unter dem Gremienvorbehalt stimmten die anwesenden Vorsitzenden der beschriebenen Kompromisslösung zu. Die Stellungnahme zur Beschlussvorlage liegt als Anlage 7a (BA2) und 7b (BA6) bei. Die Stellungnahme des BA8 ist bisher nicht eingegangen. (...)

Der gesamte Beschluss ist unter Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14438 zu finden.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02588 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 kann insoweit teilweise entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Christian Vorländer, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Kreisverwaltungsreferat wird zur Verdeutlichung der bestehenden Parkregelung im Umfeld des Oktoberfestes für insbesondere ortsunkundige Oktoberfestbesucher eine nichtamtliche Hinweisbeschilderung anbringen lassen.
Die weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht umgesetzt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02588 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An den Bezirksausschuss 02

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Fachbereich 6

An das Polizeipräsidium München, Abteilung E4

An die SWM – MVG Geschäftsbereich Mobilitätsmanagement

An die SWM – MVG MS-BM-K, Betriebskoordination

An das Kreisverwaltungsreferat, Kommunale Verkehrsüberwachung (KVR-I/42)

An die DB Regio AG, S-Bahn München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - III/35
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532